Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachunterricht auf der Primarstufe

vom [1]

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,

gestützt auf Art. 52 Ziffer 2 und Art. 54 der Kantonsverfassung,

beschliessen:

I.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über die Volksschulen (Volksschulgesetz, VSG)[2] wird wie folgt geändert:

II. GEMEINDESCHULEN

C. Schulbetrieb

1. Bestimmungen zum Unterricht auf allen Stufen

Art. 21 Abs. 2 Lehrplan und Stundentafel

1 Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte.

2 Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer. Sie legt fest, welchen fakultativen Unterricht die Gemeinden mindestens anzubieten haben. Auf der Primarstufe wird eine Fremdsprache unterrichtet.

3 Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Regierungsrat erlassen; sie sind mit den Kantonen der Zentralschweiz und soweit möglich mit denen der Deutschschweiz zu koordinieren.

4 Die zuständigen Instanzen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen bestimmen den Lehrplan des konfessionellen Religionsunterrichts.

Art. 84c 5. Fremdsprachen auf der Primarstufe

Im Schuljahr, das nach dem Inkrafttreten der Änderung von Art. 21. Abs. 2 beginnt, werden in der 5. und 6. Primarklasse zwei Fremdsprachen unterrichtet. Im darauf folgenden Schuljahr werden nur in der 6. Primarklasse zwei Fremdsprachen unterrichtet.

II.

Diese Änderung des Volksschulgesetzes tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes[3] in Kraft.

---

[1] A 2014,
[2] NG 312.1
[3] NG 132.2

Stans, 17. Februar 2014

Initiativkomitee der Volksinitiative „Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachunterricht auf der Primarstufe“

Christian Landolt, Beckenried
Armin Odermatt, Büren
Toni Niederberger, Oberdorf
Walter Mösch, Hergiswil
Urs Müller, Emmetten
Michèle Blöchliger, Hergiswil
Felix Gehrig, Buochs
Martin Zimmermann, Ennetbürgen
Peter Waser, Buochs
Peter Wyss, Stans
Walter Odermatt, Stans